



## Ausschaffung des Ehemanns trotz Ehe mit Schweizerin

**Fall 277 / 27.02.2015:** «Omar» verbrachte mehrere Jahre unrechtmässig in Haft und wurde danach mit einer 7-jährigen Einreisesperre in den Libanon ausgeschafft. Dies obwohl er mit einer Schweizerin verheiratet ist, drei Kinder hat, seit 18 Jahren in der Schweiz lebte und er und seine Frau finanziell unabhängig waren.

**Schlüsselbegriffe:** Recht auf Achtung des Familienlebens [Art. 13 BV](#) und [Art. 8 EMRK](#), Widerruf Aufenthaltsbewilligung [Art. 62 AuG](#), Ausschaffungshaft [Art. 76 AuG](#)

Person/en: «Omar» (1959), «Sarah» (1978)

Heimatland: Libanon	Aufenthaltsstatus: «Omar»: ausgeschafft, «Sarah»: Schweizerin
---------------------	---------------------------------------------------------------

### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Als das Bundesgericht entschied, dass das Gutachten von 2006 keine genügende Grundlage für eine stationäre Therapie bildet und «Omar» entlassen werden könne, wurde er direkt in Ausschaffungshaft genommen und mit einer 7-jährigen Einreisesperre in den Libanon ausgeschafft. Seine Schweizer Ehefrau musste in den Libanon auswandern um mit ihm zusammen zu leben. Wieso wird hier das Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK nicht gewährleistet, obwohl «Omar» mit einer Schweizerin glücklich verheiratet ist, drei Kinder hat, seit 18 Jahren in der Schweiz lebte und er und seine Frau finanziell unabhängig waren?

### Chronologie

1996 Einreise von Deutschland in die Schweiz  
2000 Erteilung Aufenthaltsbewilligung B (Jan.)  
2001 Verlängerung Aufenthaltsbewilligung B (Feb.)  
2005 Anklage wegen Vergewaltigung (Mai), Haftentlassung mit Ersatzmassnahmen (Aug.)  
2006 Lockerung Ersatzmassnahmen (Feb.), Gutachten (Mai)  
2007 Urteil, schuldig wegen Vergewaltigung (Apr.), Heirat mit «Sarah» (Apr.), Berufung «Omar» (Apr.), Berufung Klägerin (Apr.)  
2009 Urteil Obergericht ZH, Berufung abgelehnt (Jan.), Anordnung vorübergehende stationäre Therapie Königsfelden (Aug.-Okt.), Einstellung angeordnete ambulante Massnahme (Nov.), Verlängerung Aufenthaltsbewilligung abgelehnt, Wegweisungsentscheid (Nov.) und Rückgabe ans Obergericht zwecks Prüfung einer stationären Massnahme, darauf Eröffnung der Sicherheitshaft im Flughafengefängnis (Dez.)  
2010 Verlegung ins Gefängnis Pfäffikon / Umwandlung ambulante Massnahme in stationäre Massnahme (Beschluss Obergericht, März), Antrag auf Entlassung aus Sicherheitshaft (Jul.), Einweisung JVA Pöschwies für Vollzug der stationären Massnahme und Entlassung aus Sicherheitshaft (Nov.)  
2011 Gesuch Aufhebung stationäre Massnahme (Jan. und Apr.), Ablehnung (Mai), Ablehnung Rekurs (Sept.), Beschwerde Verwaltungsgericht (Okt.), Urteil Verwaltungsgericht Ablehnung Beschwerde (Dez.)  
2012 Antrag Aufhebung stationäre Massnahme, Aufhebung Urteil Verwaltungsgericht (Feb.), Wiedererwägungsgesuch Aufenthaltsbewilligung (Feb.), Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch (März), Bundesgerichtsurteil Beschwerde gutgeheissen (Jun.), Aufhebung Entscheid (Nov.), neue Überprüfung (Nov.), Aufhebung Massnahme (Dez.). Haftanordnung Kanton Zürich (Dez.), Ausschaffungshaft (Dez.), Befragung (Dez.), Bestätigung Ausschaffungshaft bis 09.03.2013 (Dez.)  
2013 Ablehnung mit Kautions 30'000.- (Feb.), Verlängerung Ausschaffungshaft (März), Zwangsausschaffung Libanon (Apr.)  
2014 Verfügung Migrationsamt und Einreisesperre (Feb.), Rekurs (März), Rekursentscheid (Mai), Beschwerde (Jun.), Beschwerdeentscheid (Jun.)

## Beschreibung des Falls

Als seine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen geschieden wurde, reiste «Omar» 1996 von Deutschland in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Dieses wurde abgelehnt. Als er in dieser Zeit eine Schweizerin kennenlernte, mit der er später 3 Kinder hatte, wurde ihm im Jahr 2000 eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt, die ein Jahr später verlängert wurde. Die neunjährige Beziehung, gelebt im Konkubinat, wurde nach ein paar Jahren vom Drogenkonsum der beiden überschattet und es kam immer wieder zu Streitigkeiten.

«Omars» Partnerin zeigte ihn schliesslich 2005 rückwirkend auf 2004 wegen mehrfacher Vergewaltigung und Drohungen an. Er wurde ausserdem beschuldigt, gegenüber seinen Kindern tätlich geworden zu sein. «Omar» wurde daraufhin von der Polizei festgenommen und sass 90 Tage in Untersuchungshaft. «Omar» beteuerte stets seine Unschuld. Weder habe er seine damalige Partnerin noch seine Kinder angegriffen. 2007 verurteilte das Bezirksgericht Uster «Omar» zu 10 Monaten bedingter Haftstrafe. Gleichzeitig verordnete das Gericht eine ambulante Therapie. Das Gericht stützte sich zu einem wesentlichen Teil auf die Aussagen der ehemaligen Partnerin, wobei deren Glaubwürdigkeit trotz regelmässigem Konsum von Methadon und zahlreichen Medikamenten sowie gelegentlichem Konsum von Kokain nicht überprüft wurde. Gegen dieses Urteil legte «Omar» Berufung ein.

In der Zwischenzeit lernte er die Schweizerin «Sarah» kennen und die beiden heirateten Mitte 2007.

2 Jahre später wies das Obergericht die Berufung ab und das Urteil wurde rechtskräftig. Aufgrund der immer noch vorhandenen Drogensucht von «Omar» wurde der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Therapie aufgeschoben. «Omar» war zu einer Behandlung grundsätzlich bereit, erlitt jedoch in dieser Zeit einen schweren Unfall, bei dem sein Rücken stark verletzt wurde. Mehrere Arztberichte belegten, dass «Omar» zu diesem Zeitpunkt nicht transportfähig war. Dennoch wurde er vom PPD (Psychiatrisch- Psychologischer Dienst Kanton Zürich) umgehend für 2 Monate in die forensische Station der Klinik Königsfelden eingewiesen.

Kurze Zeit nach der Entlassung erhielt «Omar» den Bescheid, dass seine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird. Durch die Geschehnisse und den Entzug war «Omar» jedoch so verwirrt, dass er vergass, seine Frau «Sarah» über die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu informieren. Auch wurde ihm gesagt, dass man das im Nachhinein noch regeln könnte. Dies hatte zur Folge, dass er keinen Rekurs einlegte und einen Wegweisungsentscheid erhielt. Da sich «Omar» an der Therapie nicht beteiligte, wurde sie im selben Jahr noch abgebrochen.

Anfangs Dezember 2009 wurde «Omar» auf den Polizeiposten gebeten. Von da an sah ihn «Sarah» 3.5 Jahre nicht mehr, da er ins Flughafengefängnis gebracht wurde. Erst im Juni 2010 wurde rückwirkend (und rechtswidrig, wie später vom Bundesgericht festgestellt wurde) Sicherheitshaft für «Omar» angeordnet. Er hatte keine Aufenthaltsbewilligung mehr und aufgrund eines Berichtes des PPD nahm man fälschlicherweise an, dass er zu dieser Zeit nicht mehr mit «Sarah» zusammen lebte und somit keinen festen Wohnsitz mehr habe. Gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten von 2006 wurde die Gefahr neuerlicher Straftaten in einem der Anlasstat vergleichbaren Umfeld (also innerhalb einer Beziehung) als gross erachtet. «Sarah» selbst wurde nie befragt und hatte sich auch nie von «Omar» bedroht gefühlt.

Anfangs 2010 wurde er ins Gefängnis in Pfäffikon verlegt. Kurz darauf wurde die ambulante Therapie in eine stationäre Therapie umgewandelt. Das Ehepaar folgte dem Rat des Anwalts und legte hier keine Beschwerde ein, was sie heute sehr bereuen da dies fortan als „Zustimmung“ zur Therapiehaft ausgelegt wurde. Erst 11 Monate später wurde «Omar» von der Sicherheitshaft in das Gefängnis Pöschwies verlegt, um die Therapie (gegen seinen Willen und unter Androhung einer Zwangsmedikation) durchzusetzen.

Die Anwälte von «Sarah» und «Omar» kämpften fortan 1.5 Jahre um die Aufhebung der stationären Massnahme und für die Entlassung von «Omar». 2012 wurde ausserdem in einem Wiedererwägungsverfahren die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung für «Omar» angestrebt, doch auch dieses Gesuch wurde abgewiesen.

Mitte 2012 entschied das Bundesgericht, dass es nicht zumutbar sei, die Haft und die Umwandlung in eine stationäre Therapie alleine durch das Gutachten von 2006 zu begründen. In diesem sei blass eine ambulante Therapie empfohlen worden. Eine stationäre Therapie wurde hingegen als nicht angebracht beschrieben. Auch werde in diesem veralteten Gutachten nicht berücksichtigt, dass «Omar» nach der Anzeige von 2005 bis zur Verurteilung 2009 in Freiheit und straffrei gelebt habe. Weiter sei zu berücksichtigen, dass «Omar» mit «Sarah» seit 4,5 Jahren eine friedliche und gewaltfreie Ehe führe. Auf ein Gutachten von 2006 zurückzugreifen sei somit nicht verhältnismässig.

«Omar» wurde aufgrund der fehlenden Aufenthaltsbewilligung nach der Entlassung direkt ins Ausschaffungsgefängnis geführt. Er weigerte sich jedoch die Schweiz zu verlassen und so wurde er im Frühling 2013 trotz vom Migrationsamt bestätigter Lebensgefahr beim Transport (durch schwere Lungenkrankheit COPD Stufe 3) in einem Sonderflug in den Libanon zurückgeschafft. Nachträglich erhielt er

eine Einreisesperre von 7 Jahren. Seiner Frau «Sarah», von Beruf Klavierlehrerin und Organistin, blieb nichts anderes übrig, als ihr bisher gesichertes Leben, ihre Arbeit und Freunde aufzugeben um ihrem Mann in den Libanon zu folgen. Sie leben dort in täglicher Lebensgefahr. Als europäische Frau ist «Sarah» stark eingeschränkt und kann ohne ihren Mann kaum das Haus verlassen. Ein normales Familienleben ist für sie nicht möglich. Der Beschwerdeweg gegen die unverhältnismässige Ausweisung ging negativ aus, mit der Begründung, dass das öffentliche Interesse (öffentliche Ordnung und Sicherheit) das private überwiege. Auch die Schadensersatzklage gegen den Kanton wegen des unrechtmässigen Freiheitsentzugs wurde abgewiesen, da das Urteil des Obergerichts in Rechtskraft erwachsen war und eine ambulante Therapie verordnet wurde, die alsdann in eine stationäre umgewandelt wurde. Auch dieser Umwandlungsentscheid war in Rechtskraft erwachsen.

**Gemeldet von:** den Betroffenen

**Quellen:** Aktendossier